
ZENTRALSTELLE FÜR MEDIZINALTARIFE UVG
SERVICE CENTRAL DES TARIFS MEDICAUX LAA
SERVIZIO CENTRALE DELLE TARIFFE MEDICHE LAINF

Postfach 4358
6002 Luzern
Telefon: 041/419 58 38
Telefax: 041 419 57 04

Luzern, Januar 2003

Ersetzt das Rundschreiben vom Mai 1999 betreffend die Entschädigung der mietweisen Abgabe von Elektromyostimulationsgeräten (Compex, Stiwell etc.) für Domiziltherapie

- Suva
- Versicherer gemäss Art. 68 UVG
- IV
- MV

Die Entschädigung der mietweisen Abgabe von Elektromyostimulations-Geräten an UV-/MV-/IV-Patienten durch professionelle Vermieter sieht ab 1. Januar 2003 wie folgt aus :

- Fr.10.-- pro Tag für die ersten 42 Tage**
Fr. 8.-- pro Tag ab dem 43. Tag bis zum 84. Tag
Fr. 6.-- pro Tag ab dem 85. Tag

Darin sind sämtliche im Zusammenhang mit der Ausmietung (Anlieferung/Instruktion usw.) anfallenden Kosten berücksichtigt. Bei Zustellung mit der Post vergüten wir die Versandspesen. Die Rechnung ist direkt dem Versicherer zuzustellen und dem **Patienten darf keine Zusatzrechnung** irgendwelcher Art gestellt werden. Diese **Mietregelung gilt nur für Drittfirmen**. Sie gilt nicht für Medizinalpersonen, Heil- und Kuranstalten sowie Physiotherapeuten und andere medizinische Hilfspersonen.

In den letzten 2 Jahren haben sich die Mietkosten pro Fall für Compexgeräte knapp verdoppelt. Die Anzahl Fälle hat ebenfalls um das Mehrfache zugenommen. Deswegen sehen wir uns veranlasst, das **Kostengutspracheverfahren und das Indikationsspektrum zu präzisieren**. Ärztliche Verordnungen mit einer **Mietdauer von mehr als 30 Tagen sind nach wie vor dem Kreis- resp. beratenden Arzt vorzulegen**. Ferner ist zu beachten, dass nur die gemäss dieser Verordnung bewilligte Mietdauer zu vergüten ist. Dem Versicherer kann für das Überziehen der bewilligten Mietdauer keine Rechnung gestellt werden und der Patient muss vom Vermieter auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Die Versicherungsmedizin der Suva hat sich eingehend mit dem Indikationsspektrum befasst. Als Ergebnis beschränkt sich die **Ausmietung von Elektromyostimulationsgeräten im wesentlichen auf die nachfolgenden Indikationen**.

1. Bei passageren peripheren Nervenläsionen (z.B. Ischiadicus- oder Peronäusläsion)
2. Bei Patienten mit degenerativen Muskelerkrankungen, welche aus chirurgischen Gründen eine Ruhigstellung einer Extremität erfordert, kann eine apparative Muskelstimulation indiziert sein.
3. Auch bei sehr lange dauernden Immobilisationen, z.B. gelenküberbrückenden Immobilisationen über 2 Monate oder bei vollständiger Belastungsunfähigkeit der unteren Extremitäten über 2 Monate, kann zur Verhinderung einer muskulären Atrophie ein Stimulationsgerät eingesetzt werden.
4. Für weitere Indikationen sind die Fälle der ZMT vorzulegen.

Keine Indikation besteht bei **Kreuzbandoperationen**, insbesondere wenn diese stabil durchgeführt werden konnten. Bestehen im Zusammenhang mit einer Kreuzbandoperation zusätzlich **erhebliche Bandläsionen** am gleichen Knie, so kann eine Verordnung akzeptiert werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass es sich aufgrund dieser Ausführungen **um verhältnismäßig wenige Fälle** handeln kann, bei denen auch wirklich der mietweise Einsatz von Elektrostimulationsgeräten indiziert ist.

Freundliche Grüsse

Zentralstelle für Medizinaltarife UVG

Werner Moser